

## **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einkommens bei einer Tätigkeit im Ausland**

### **Merkblatt für Referendarinnen und Referendare**

Bei einer Tätigkeit innerhalb einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare grundsätzlich der deutschen Sozialversicherungspflicht. Das gilt für die Unterhaltsbeihilfe, aber auch für vor Ort geleistete Zusatzvergütungen für Tätigkeiten innerhalb der Ausbildungsrichtlinien. Letzteres ist Konsequenz der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, wonach diese Zusatzvergütungen Teil des aus dem Ausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts bilden.

Ob darüber hinaus **auch** eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen.

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Artikel 11 Absatz 3 lit. b) bzw. Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004).

- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland).

**- Im Übrigen kann es bei Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.**

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden:

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

(Stand. XXXX)

- die ihre Ausbildungsstation im europäischen Ausland (EU/EWR-Raum/Schweiz) wahrnehmen, ist eine „**Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)**“ zu beantragen,
- die ihre Ausbildungsstation im außereuropäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Ausstellung einer „**Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften**“ in der Sozialversicherung zu beantragen.

Zur Stellung des erforderlichen Antrags ist von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar der jeweils zutreffende Vordruck auf der Internetseite der DVKA herunterzuladen und bzgl. des jeweiligen Adressaten, der Angaben zur Person (insbesondere auch der Rentenversicherungsnummer) und zu der ausländischen Ausbildungsstelle vorauszufüllen. Sodann ist dieses vorausgefüllte Formular bei der Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an die gesetzliche Krankenkasse einzureichen.

Die sodann von der gesetzlichen Krankenkasse ausgestellte Bescheinigung über die Anwendung deutschen Sozialversicherungsrechts muss von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar dem LBV in Kopie zur Übernahme in das Lohnkonto übersandt werden. Dies erfolgt auf dem Dienstweg indem eine Kopie der Bescheinigung bei der Stammdienststelle eingereicht wird. Die Stammdienststelle wird die Kopie an das LBV weiterleiten.

**Die Stellung des erforderlichen Antrags erfolgt ausschließlich im Interesse und Verantwortung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars.**

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen sowie die DVKA ([www.DVKA.de](http://www.DVKA.de)).